

Satzung des kinder pur e. V.
(Neufassung auf der
Mitgliederversammlung vom 12.
Oktober 2016)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Außerordentliche Satzungsänderung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „kinder pur“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Diese Regelung gilt ab 01.01.2011.

§ 2

Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu wird die Kita Rappelkiste von ihrem bisherigen Träger Kinderland Wedding e. V. übernommen.
Der Verein übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte. Er trägt dafür Sorge, dass die Kindertagesstätte in Form einer Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte geführt wird. Zu diesem Zweck werden pädagogisches Fachpersonal beschäftigt und ebenso die Eltern in die Arbeit der Einrichtung eingebunden.
2. Grundlage für diese Arbeit ist das Berliner Bildungsprogramm. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit und deren Umsetzung obliegen den pädagogischen Fachkräften.
3. Die Einrichtung des Vereins steht für Jede/n offen, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Religion, Nationalität, Herkunft oder sonstige Unterscheidungen.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Aufgaben des Vereins verbinden möchte. Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Ausschluss,
- Tod (bei natürlichen Personen).

6. Ein Wiedereintritt ist möglich.

7. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Einsicht in Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme ist eine Woche im Voraus zu stellen. Die Einsicht erfolgt im Beisein eines Mitgliedes des Vorstands. Vertrauliche Informationen, die die Elternschaft oder das Personal der Kita betreffen, können vom Vorstand einbehalten werden. Ein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Protokolle besteht nicht.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitglieds- und Zusatzbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Veränderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Befreiung oder eine Teilbefreiung von der Beitragsleistung auszusprechen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist der Ort des Austausches und der Reflektion des pädagogischen Auftrags. Zielsetzung und Aufgaben für die Zukunft sollen überprüft und formuliert werden.

3. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand und Geschäftsführung,
- Mitglieder des Vorstandes zu wählen und ggf. erforderliche Nachwahlen vorzunehmen,
- Mitglieder des Vorstand abzurufen,
- über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- Änderungen der Satzung zu beschließen,
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 7 stimmberechtigte Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei einer Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der

Tagesordnung durch den Vorstand. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied einer Kontaktierung per E-Mail zugestimmt hat.

6. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied des Vereins kinder pur e. V. ist möglich. Hierzu ist einem Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

7. Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein.

8. Initiativanträge und Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstand sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Verein bildet einen Vorstand. Dieser vertritt den pädagogischen Ansatz, wie er sich aus der Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach §2 dieser Satzung ergibt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die im Sinne von §2 für den Verein tätig sein wollen.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Geschäftsverhältnis mit dem Verein stehen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, selbstständig die pädagogische Leitung der Kita zu besetzen.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Kassenwart, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertreten.

9. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

10. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die

Sozialdiakonische Arbeit Berlin GmbH
(ehemals Sozialdiakonische Arbeit Victoriastadt GmbH)
Pfarrstraße 97
10317 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Außerordentliche Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen. Er muss aber bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon verständigen. Der Verein hat sich die Satzung in der Gründungsversammlung vom 01.10.2010 gegeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Simone Zühr
(Vorstandsvorsitzende)

Thomas Pohlenz
(stellv. Vorstandsvorsitzender)

Lisa Pegelow
(Kassenwart)